Satzung und Gebührenordnung über die Vatertierhaltung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 115 und 153 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBI. 1960 S. 103, berichtigt S. 164) sowie der Artikel 107 bis 111 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10.07.1931 (Hess. Reg. Bl. 115) in der Fassung der Ersten Hess. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 01.04.1935 (Hess. Reg. Bl. S. 59) und des Tierzuchtgesetzes vom 07.07.1949 (WiGBI. S. 181) und der Durchführungsverordnung vom 25.05.1950 (BGBI. S. 227) in Verbindung mit der Hess. DVO vom 02.09.1952 (GVBI. S. 149) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12.07.1967 und nach Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt, AZ: I/2b - 3k 04/05 (1) vom 21.08.1967 folgende Satzung und Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Die Stadt Rüsselsheim stellt allen Einwohnern die von ihr unterhaltenen Vatertiere (Bullen und Eber) des Faselstalls Rüsselsheim-Königstädten zur Deckung gesunder Muttertiere zur Verfügung.

§ 2

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt bereitgestellten Tiere werden Deckgelder als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

a) für ein Rindb) für ein Schwein11,00 DM18,00 DM

Die Deckgelder sind bei jedem ersten Sprung zu bezahlen. Sie werden durch den Faselwärter gegen Quittung erhoben.

§ 3

Die Zahl der Vatertiere richtet sich nach § 7 des Tierzuchtgesetzes und § 19 DVO.

§ 4

Die Offenhaltungszeiten werden örtlich bekannt gemacht.

§ 5

Die in der Stadt ansässigen Viehhalter und Züchter sind - sofern sie nicht ihre Muttertiere künstlich besamen lassen - verpflichtet, die stadteigenen Vatertiere zum Decken ihrer Muttertiere zu benutzen.

Satzung und Gebührenordnung über die Vatertierhaltung

§ 6

Reichen die im Laufe eines Rechnungsjahres eingenommenen Deckgebühren zur Befriedigung des in § 1 bestimmten Zweckes nicht aus, so kann durch besonderen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung eine Deckumlage erhoben werden. Zur Dec??kumlage werden die Tierhalter von Rindvieh und von Schweinen herangezogen.

Bei der Umlage sind nur die weiblichen Tier zu berücksichtigen, die am 1. Februar jeden Jahres folgendes Mindestalter erreicht haben:

Rinder 12 Monate Schweine 6 Monate

Tierhalter, für deren im Herdbuch eingetragene weibliche Tiere bereits eine künstliche Besamung vorgesehen ist, sind auf Antrag des Köramtes von der Deckumlage zu befreien.

§ 7

Die Gebühren zur künstlichen Besamung werden je zur Hälfte von den Landwirten und von der Stadt Rüsselsheim getragen.

§ 8

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren und der Umlage regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim, den 07.09.1967

DER MAGISTRAT DER STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Dr. Storsberg Bürgermeister

Satzung und Gebührenordnung über die Vatertierhaltung

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 21.08.1967 l/2b – 3 k 03/05 (!) hat folgenden Wortlaut:

"Die von ihrer Stadtverordnetenversammlung am 12. Juli 1967 beschlossene Satzung und Gebührenordnung über die Vatertierhaltung wird hiermit genehmigt (§ 153 Abs. 5 HGO in der Fassung vom 01. Juli 1960 – GVBI. S. 103 – in Verbindung mit Artikel 107 – 111 der HGO vom 10. Juli 1931 – Hess. Re. Bl. S. 115)".

In Kraft getreten: 01.10.1967